

Kleine Anfrage

Jugend- und Datenschutz an Schulen im Verantwortungsbereich des Schulamtes

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 03. Dezember 2025

In der Beantwortung meiner Kleinen Anfrage vom 3. November 2025 wird Bezug zum Leitfaden CDigitale Lehrmittel» genommen. In diesem wird unter Empfehlungen ausgeführt: «Sofern für digitale Lehrmittel spezielle kind- und jugendgerechte Versionen verfügbar sind, sollte nach Möglichkeit auf diese zurückgegriffen werden.» Weiters wird in der Beantwortung betreffend DSGVO festgehalten, dass auch einmal im Nachhinein gemachte Fehler korrigiert werden müssen.

Das Zentrum für Schulmedien lehnte auf Anfrage des Amts für Soziale Dienste am

19. November 2024 weitere Auskunft zum Thema «jugendschutzkonforme Nutzung von Videoplattformen durch Schüler», unter anderem mittels folgender schriftlichen Begründung ab: «Youtube wird nicht gesperrt, denn aus medienpädagogischer Sicht müssten wir sonst noch sehr, sehr viele Seiten im Internet sperren.»

Nach Art. 68 Kinder- und Jugendschutzgesetz dürfen Kindern und Jugendlichen nur altersgerechte Medienprodukte zur Verfügung gestellt werden. Nach Art. 39 der Datenschutzgrundverordnung ist der Datenschutzbeauftragte für die Beratung und Überwachung zur Einhaltung der Normen nach Datenschutzgrundverordnung zuständig. Dazu meine Fragen:

- * Auf welcher Rechtsgrundlage setzt sich das Schulamt im Leitfaden in einer Empfehlung mittels Gewährung einer Option zur Nichteinhaltung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes nach Art. 68 über ein zwingendes Verbotsgebot hinweg? (Diese Frage bezieht sich auf die Formulierung «nach Möglichkeit kind- und jugendgerechte Versionen, sofern verfügbar»)
- * Ist Youtube nach den Schutznormen der Art. 67 und 68. in Verbindung mit Art. 62 Kinder- und Jugendschutzgesetz und des Art. 43 Mediengesetz zur selbstständigen Nutzung durch Minderjährige auf dem Schulcomputer als Lehrmittel und altersgerecht einsetzbar?

- * Impliziert die Begründung des Zentrums für Schulmedien, wonach die Sperre von Youtube aus medienpädagogischer Sicht die Sperre von vielen weiteren Internetseiten rechtfertigen würde, die systematische Nichteinhaltung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes auch hinsichtlich der erwähnten anderen Internetseiten?
- * Ist seit den ersten amtsbekannten Verletzungen von Persönlichkeitsrechten bei der Verwendung von Lehrmitteln ein Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 Abs. 7 der Datenschutzgrundverordnung durchgehend und aktiv beim Schulamt tätig?
- * Wie ist es bei zu erwartender Sorgfalt möglich, dass trotz einer Vielzahl an Verfügungen mit eindeutigen Zwangsmassnahmen durch die Datenschutzstelle seit Jahren gleich gelagerte Verstöße durch das Schulamt auf Kosten der Rechte von Kindern generiert werden?

Antwort vom 05. Dezember 2025

zu Frage 1:

Nicht bei allen von den Schulen benötigten Applikationen sind Kinder- und Jugendversionen verfügbar. Allein die Tatsache, dass keine Kinder- und Jugendversion verfügbar ist, heisst nicht zwingend, dass eine solche Version kinder- und jugendgefährdend ist. Die Formulierung im Leitfaden stellt – entgegen der Fragestellung – keine Option zur Nichteinhaltung des Kinder- und Jugendgesetzes dar. Daher ist auch die Frage nach der Rechtsgrundlage obsolet. Auch wenn keine Kinder- oder Jugendversion verfügbar ist, wird die durch die Schule beantragte Applikation aus technischer, pädagogischer und datenschutzrechtlicher Hinsicht geprüft. Dies beinhaltet auch die Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz.

zu Frage 2:

YouTube ist auf den Schulipads und Schulnotebooks nur im eingeschränkten Modus verfügbar. Dieser Sachverhalt wird derzeit unter Heranziehung des Kinder- und Jugendgesetzes durch das Amt für Soziale Dienste in Zusammenarbeit mit dem Schulamt geprüft.

zu Frage 3:

Der Austausch und die Arbeit zur Frage, ob die Verwendung von Youtube im Unterricht kinder- und jugendgefährdend ist, ist zwischen dem Amt für Soziale Dienste und dem Schulamt nach wie vor im Gange.

zu Frage 4:

Die Regierung hat im Jahr 2019 die neue Stelle einer Datenschutzbeauftragten geschaffen, die für die gesamte Landesverwaltung und weitere, klar bestimmte öffentliche Stellen zuständig ist. Zur Unterstützung steht dieser je Amtsstelle ein Datenschutz-Koordinator oder eine Datenschutz-Koordinatorin zur Seite. Ist diese Funktion in der jeweiligen Amtsstelle personell nicht besetzt, kommen die Aufgaben direkt der Amtsstellenleitung zu. Beim Schulamt wurde im September 2021 eine juristische Stelle Datenschutz geschaffen, die jedoch auf Grund von Stellenwechseln nicht durchgängig besetzt war. Ab Januar 2026 wird diese wieder besetzt sein.

zu Frage 5:

Wenn die Fälle im Einzelnen betrachtet werden, wird deutlich, dass diese jeweils anders gelagert sind und verschiedene Schulbelange, verschiedene Sachverhalte und Rechtsfragen betreffen.